**Handlungsempfehlungen für Schulen im Umgang mit COVID-19- Verdacht oder Erkrankung:**

**(Stand 30.11.2020)**

Die dynamische Infektionsentwicklung erfordert eine Anpassung der Handlungsempfehlungen für die Schulen.

Bund und Land haben der Aufrechterhaltung des Schulbetriebes in Form des Präsenzunterrichtes höchste Priorität eingeräumt. Mit Blick auf das aktuelle Infektionsgeschehen ergibt sich bei Quarantäneverfügungen auf der Basis einer restriktiven Auslegung der aktuellen Empfehlungen des RKI die Problematik, dass ein geregelter, flächendeckender Schul- und Betreuungsbetrieb durch die hohe Zahl von auszusprechenden Isolierungen nicht mehr gewährleistet werden kann.

Zudem führt die aktuelle Situation dazu, dass positive Testergebnisse die Gesundheitsämter verspätet erreichen und diese aufgrund der dynamischen Lage nicht mehr in der Lage sind, sehr zeitnah in die Beratung und Kontaktnachverfolgung einzusteigen.

Die Schulleitungen sind daher gezwungen, sehr rasch eigeninitiativ tätig zu werden. Bereits vor Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt sollte daher eine verlässliche Grundlage dafür geschaffen werden, die sofortige Isolierung von Infizierten und deren engeren Kontakten auf einheitlicher und verlässlicher Grundlage einzuleiten.

Dies zu gewährleisten, ist Intention der vorliegenden überarbeiteten Handlungs-empfehlung. Diese Empfehlung gilt bis zur Vorlage von Verfügungen des Landes mit abweichenden Inhalten.

Die Schulleitungen werden gebeten, unmittelbar nach Bekanntwerden eines Infektionsfalles, z.B. durch Vorlage eines entsprechenden QR-Codes, ein Meldeformularformular (siehe Anlage 1) auszufüllen und an den dafür eingerichteten E-Mail-Postkorb des Gesundheitsamtes:

[meldungen\_schulen@kreis-wesel.de](mailto:meldungen_schulen@kreis-wesel.de)

zu senden.

Im Einzelnen gilt:

1. Generell dürfen weder Lehrer noch Schüler noch nichtpädagogische Mitarbeiter mit Symptomen die Schule besuchen.
2. Wird ein Schüler/eine Schülerin, Lehrer/in positiv auf Corona getestet, muss die betroffene Person sich sofort in Quarantäne begeben. Die Regelung gilt auch für das nichtpädagogische Personal. Die Nachricht an die Schule muss umgehend erfolgen. Als Nachweis gilt eine entsprechende Information z.B. durch Vorlage eines entsprechenden Testergebnisses.
3. Primär ist von der Schulleitung zunächst abzuklären, ob alle AHA+L-Hygieneregeln (Abstand halten, Hygiene beachten, Alltagsmaske tragen, regelmäßiges Lüften) im Rahmen der bestehenden Hygienekonzepte durchgehend in den letzten zwei Tagen vor dem positiven Testergebnis, bzw. Symptombeginn eingehalten wurden.
4. Die Schulleitungen entscheiden unmittelbar über die präventive Suspendierung der gesamten betroffenen Klassen oder Kurse, bis zu einer Quarantäneentscheidung durch das Gesundheitsamt. Bei durchgängiger Einhaltung der AHA+L-Regeln kann sich dies auch auf den Personenkreis beschränken, der unter 10 benannt wird.
5. Die Schulleitungen erhalten durch das Gesundheitsamt eine Excel-Datei (siehe Anlage 2). In diese sind auf der Basis der vorliegenden Sitzpläne, die Namen und Kontaktdaten jener Personen anzugeben, die lt. Punkt 10 zunächst als Kontaktpersonen der Kategorie I zu klassifizieren sind, wenn alle Hygieneregeln eingehalten wurden. Ansonsten sind die Angaben für die gesamten Kurse/Klassen zu machen. Diese Datei ist dem Gesundheitsamt ebenfalls an den benannten E-Mail-Postkorb meldungen\_schulen@kreis-wesel.de zu senden.
6. Das Gesundheitsamt nimmt auf dieser Basis Kontakt zur Schulleitung auf um evtl. Nachfragen zu klären und erstellt die erforderlichen Quarantäneverfügungen, die den Betroffenen unmittelbar postalisch zugeleitet werden. Sofern die entsprechenden E-Mail-Adressen benannt wurden, kann dies auch vorab bereits auf elektronischem Weg erfolgen.
7. Vorsorglich durch die Schulleitung in die häusliche Isolierung entlassenePersonen, die nach Information des Gesundheitsamtes keine Quarantäneverfügungen erhalten, weil sie nicht als Kontaktpersonen der Kategorie I bewertet werden, können den Dienst wiederaufnehmen, bzw. die Schule wieder besuchen.
8. Die Quarantänedauer rechnet sich nach den aktuellen Vorgaben bei Infizierten oder positiv Getesteten ab:
9. Abnahme des Testes bei asymptomatisch positiv Getesteten
10. Auftreten der Symptome bei dann folgendem, positiven Testergebnis

und gilt für jeweils 10 Tage. Symptomatische Personen müssen zum Ende der Quarantäne für mindestens 48 Stunden komplett symptomfrei sein, sonst verlängert sich die Quarantänezeit entsprechend.

1. Als Kontaktperson der Kategorie I gilt, wer eine SARS CoV2-positive Person mit Symptomen ab zwei Tage vor Auftreten der ersten Symptome des Erkrankten bis zehn Tage nach Symptombeginn direkt getroffen hat. Für Fälle, bei denen keine Symptome bemerkbar sind, gilt als Kontaktperson I, wer die infizierte Person zwei Tage vor bis zehn Tage nach der Abstrichentnahme direkt getroffen hat.

Direkt getroffen bedeutet u.a. mindestens 15 Minuten "face-to-face"-Kontakt, oder längere**r** gemeinsame**r** Aufhalten in einem schlecht gelüfteten Raum, direkter Kontakt zu Sekreten, naher Kontakt zu oder langer Aufenthalt mit Kranken ohne Schutzkleidung.

In relativ beengten Raumsituationen oder schwer zu überblickenden Kontaktsituationen in der Schule kann die Quarantäne im Einzelfall für alle in der Kohorte sinnvoll sein, durch die Aerosolaufsättigung bei unterrichtsbedingt langer Aufenthaltsdauer im Klassenzimmer u.U. auch dann, wenn alle im Raum eine Alltagsmaske tragen.

1. Als Kontaktpersonen der Kategorie I werden nach diesen aktualisierten Handlungs-empfehlungen durch das Gesundheitsamt grundsätzlich zunächst die unmittelbaren Sitznachbarn eingestuft, die unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen mehr als 45 Minuten unmittelbar neben, vor, hinter und diagonal von der Indexperson in einem Abstand von weniger als 1,5 m gesessen haben. Eine Erweiterung des Kreises auf den gesamten Klassenverband oder die betroffenen Kursteilnehmer erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen. Für die Kontaktpersonen der Kategorie I gilt eine 14 tägige Quarantäne ab dem Tag des letzten Kontaktes, wie oben beschrieben.
2. Sobald die entsprechende Vereinbarung der Ministerpräsidenten\*innen mit dem Kanzleramt durch Verfügung des Landes rechtswirksam wird, kann ab dem 5. Tag der Quarantäne einer Kontaktperson eine anerkannte Testung erfolgen. Führt diese zu einem negativen Ergebnis, so endet die Quarantäne der Kontaktpersonen mit Vorlage des Testergebnisses bei der Schulleitung.
3. Personen, die während des beschriebenen Zeitraumes nicht in den Einrichtungen anwesend waren, sind von der Quarantänepflicht ausgenommen.
4. Regelungen für Schulen mit offener Ganztagsbetreuung:

* Wird ein Schüler/eine Schülerin in einer OGS mit strikter Gruppentrennung positiv auf Corona getestet, gilt die Quarantänepflicht für alle Schüler der Gruppe, welcher der/die positiv getesteten Schüler/Schülerin angehört sowie für die jeweils zuständige(n) Aufsichtsperson/en wenn die Hygieneregeln (AHA-L-Regeln, kumulierter Kontakt von über 15 Minuten zur Covid -19 positiven Person mit einer Distanz von weniger als 1,5 Meter) nicht eingehalten wurden. Bei einem offenen Konzept gilt die Quarantänepflicht für alle Schüler, welche in der OGS betreut werden sowie für sämtliche Aufsichtspersonen, wenn die Hygienevorschriften, s.o. nicht befolgt wurden, ansonsten ist das Vorgehen wie oben unter „Schulen“ beschrieben.
* Wird eine Aufsichtsperson in einer OGS mit strikter Gruppentrennung positiv auf Corona getestet und wurden die Hygieneregeln nicht eingehalten, gilt die Quarantänepflicht für alle Schüler der Gruppe, welche von der Aufsichtsperson betreut wurden.
* Wird eine Aufsichtsperson positiv auf Corona getestet, gilt die Quarantänepflicht für alle Schüler und weitere Aufsichtspersonen der betroffenen OGS, falls keine Trennung nach Gruppen erfolgt und die Hygienevorschriften nicht eingehalten wurden, ansonsten ist das Vorgehen wie oben unter „Schulen“ beschrieben.

Die Quarantänepflicht betrifft Kontakte, die bis 2 Tage vor Erkrankungsbeginn bzw. Testung stattgefunden haben und den o.g. Kriterien entsprechen. Personen, die während des beschriebenen Zeitraumes nicht in den Einrichtungen anwesend waren, sind von der Quarantänepflicht ausgenommen.

1. Alle quarantänepflichtigen Personen haben einen Anspruch auf eine Testung. Unter Einhaltung der bekannten Hygieneregeln kann die häusliche Isolation für die Testung unterbrochen werden.

Diese Tests können bei den

1. Teststellen des Kreises Wesel
2. den Kinder- und Hausärzten oder
3. den Teststellen der Kassenärztlichen Vereinigung (z.B. am Bethanien Krankenhaus in Moers)

erfolgen.

**Abstrichstellen des Kreises Wesel**

**Rechtsrheinisch:**

Bärenkampallee/Ecke Heinrich Nottebaum Str. 24, 46535 Dinslaken

Öffnungszeiten: alle Wochentage außer Mittwoch von 09:00 - 12:00 h

**Linksrheinisch:**

Friedrich-Heinrich-Allee/ Ecke Bendsteg (ehemaliger Mitarbeiterparkplatz),

47475 Kamp-Lintfort

Öffnungszeiten: alle Wochentage außer Mittwoch von 09:00-12:00 h.

In begründeten Einzelfällen wird zwischen den Einrichtungen und dem Gesundheitsamt eine alternative Testorganisation vereinbart.

Anlagen:

* Meldeformular
* Kontaktdatendatei
* Elterninfo